



## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	PLR-Fraktion, durch den Abgeordneten Fabien Girard
<b>Gegenstand</b>	Das Handelsregister – ein Service public?
<b>Datum</b>	12.11.2018
<b>Nummer</b>	4.0351

---

Als dezentralisierte Dienste befassen sich die drei Handelsregisterämter mit der Erbringung hochwertiger Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, sowohl per Post, Internet und Telefon als auch an ihren Schaltern. In diesem Sinne haben die Handelsregisterämter auf Initiative des Staates Wallis eine Website eingerichtet, um die Verfahren für die Nutzerinnen und Nutzer zu erleichtern. Die Handelsregisterämter sind zudem bestrebt, effizient zu sein und die Bürgerinnen und Bürger bei der Finalisierung ihrer Eintragungsgesuche zu unterstützen. Sie können kleinere Fehler per Telefon und Internet korrigieren, sofern diese Kommunikationsmittel von den Nutzerinnen und Nutzern gewünscht oder akzeptiert werden.

Kommt es beispielsweise beim Ausfüllen von Online-Dokumenten durch die Nutzerinnen und Nutzer zu Fehlern, so stehen ihnen die Mitarbeitenden telefonisch zur Verfügung, um ihnen zu helfen und sie mit allen Informationen und Ratschlägen zu versorgen, die sie für die Vornahme der notwendigen Korrekturen benötigen. Diese Effizienz und damit auch die schnelle und vereinfachte Behebung von Fehlern müssen jedoch bestimmten rechtlichen Anforderungen und notwendigen Voraussetzungen genügen.

So sind die Mitarbeitenden nicht berechtigt, allfällige Fehler bei Dokumenten zu korrigieren, die direkt am Schalter abgegeben und von Dritten erstellt und unterzeichnet wurden. Auch ist ein E-Mail keine ausreichende Korrekturmassnahme, wenn die Unterlagen im Original oder in Form einer notariell beglaubigten Kopie an die Handelsregisterämter zu senden sind.

Die Verwendung von Einschreiben durch die Handelsregisterämter ist gerechtfertigt, wenn Originaldokumente, wie z. B. Anmeldungen, zur Korrektur an die Bürgerinnen und Bürger zurückgesandt werden. Enthält eine dem Handelsregisteramt übermittelte Anmeldung mehrere Fehler, so hat dieses ein einziges Einschreiben zu senden, in dem es Punkt für Punkt die zu korrigierenden Elemente aufführt. Es kann jedoch vorkommen, dass auch die vorgenommenen Korrekturen nicht den rechtlichen Anforderungen genügen. In diesem Fall hat das Handelsregisteramt keine andere Wahl, als die Anmeldung erneut zurückzusenden. Die Verwendung von Einschreiben ermöglicht es den Handelsregisterämtern, die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Das Postulat kann folglich als verwirklicht betrachtet werden. Es wird daher zur Abschreibung empfohlen.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine